

Schule Döhrnstraße



Hamburg 10.05.2022

Liebe Eltern,

mit unserer letzten Mail haben wir Sie darüber informiert, dass Kinder die genesen oder geimpft sind und ihren Impf- oder Genesenennachweis vorlegen, von der Testpflicht befreit werden können. Hierzu haben Sie bereits eine freiwillige Abfrage erhalten.

Da uns einige Rückfragen erreichten, möchten wir Ihnen gerne folgende Information zum Ausfüllen der Abfrage weitergeben:

vollständig geimpft

- Ihr Kind muss mindestens die **zweite Impfung** erhalten haben. Die zweite Impfung muss 14 Tage her sein und sie ist ab diesem Zeitpunkt für **180 Tage „gültig“**.

vollständig genesen

- Als genesen gilt Ihr Kind ab 28 Tage nach PCR-Befund. Aus dem Genesenennachweis muss hervorgehen, bis wann der Genesenenstatus gültig ist.

Gerne möchten wir Ihnen auch Informationen zu den aktuellen Quarantänebestimmungen übersenden. Bitte beachten Sie dabei, dass es sich nicht um eine Regelung der Schulbehörde handelt! Da sich die Anordnungen laufend ändern, dient diese Information lediglich der Orientierung und kann ggf. individuell abweichen.

das Robert-Koch-Institut hat am 02.05.2022 die Empfehlungen zu Isolierung und Quarantäne bei Corona-Infektionen bzw. Kontakten zu Infizierten aktualisiert ([RKI - Coronavirus SARS-CoV-2 - Empfehlungen zu Isolierung und Quarantäne bei SARS-CoV-2-Infektion und -Exposition, Stand 2.5.2022](#)). Hamburg hat die Neuregelung wie Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen gestern umgesetzt: Details finden Sie hier: [Umgang mit Corona-Fällen im eigenen Umfeld - hamburg.de](#)

Schule Döhrnstraße



Hinweise zu den Isolations-Anordnungen bei Infizierten

- Die Pflicht zur Isolation von Infizierten wird auf die Dauer von fünf Tagen reduziert.
- Die Isolationspflicht beginnt sobald ein positiver Antigen-Schnelltest (auch in der Schule) vorliegt.
- Ein positiver Schnelltest in der Schule muss weiterhin in einem anerkannten Testzentrum überprüft werden. Neu ist, dass die Bestätigung der Infektion durch einen PCR-Test oder alternativ auch durch einen Schnelltest in einer anerkannten Teststelle möglich ist.
- Es besteht weiterhin ein Anspruch auf PCR-Tests in den Teststellen, ein PCR-Test ist nur nicht mehr zwingend vorgeschrieben.
- **Ein Genesenennachweis kann nur ausgestellt werden, wenn ein PCR-Test durchgeführt wurde.**
- Es wird empfohlen, nach Ablauf von fünf Tagen die Isolation nur dann zu beenden, wenn eine Testung mittels häuslichem Schnelltest ein negatives Ergebnis gezeigt hat und keine Symptome mehr bestehen.

Quarantäne-Anordnungen bei Kontaktpersonen entfallen

- Eine Pflicht zur Quarantäne für Kontaktpersonen besteht nicht mehr. Haushaltsmitgliedern von Infizierten wird empfohlen, Kontakte zu reduzieren und sich mittels Schnelltests fünf Tage lang täglich zu testen. Hierfür können Selbsttests verwendet werden, außerdem stehen die anerkannten Teststellen in der FHH mit ihren kostenlosen Angeboten zur Verfügung. Die schulischen Schnelltests können hierfür nicht verwandt werden.
- Damit entfallen alle weiteren Regelungen bzgl. der Freitestungen für die Verkürzung von Kontaktquarantänen.

Wir wünschen Ihnen einen sonnigen Tag!

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Grundschule Döhrnstraße